Verzicht auf die Errichtung einer Abgasanlage (Notkamin)

§ 57 Niederösterreichische Bauordnung 2014

Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen

(1) Aufenthaltsräume müssen, soweit es nach ihrem Verwendungszweck erforderlich ist, beheizt werden können.

Hiezu muss zumindest ein Aufenthaltsraum jeder Wohnung über eine Anschlussmöglichkeit an eine Abgasanlage verfügen. Dies ist auch an eine Abgasanlage für Mehrfachbelegung (z. B. Luft-Abgas-System) zulässig. Von der Anschlussmöglichkeit kann abgesehen werden, wenn für die Heizungsanlage ein zusätzlicher Wärmeversorger errichtet wird. In Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, gilt dies entsprechend ihrer Widmung sinngemäß.

- (2) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 12 Wohnungen von der Verpflichtung des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz Abstand zu nehmen, wenn stattdessen die räumliche und bauliche Vorsorge für die nachträgliche Errichtung einer Abgasanlage getroffen wird.
- (3) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 2 Wohnungen oder eines Reihenhauses von der Verpflichtung des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz Abstand zu nehmen

Herr/Frau

Gemäß NÖBO § 57 Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen, wird seitens des Bauwerbers,

- o aufgrund der Voraussetzungen des § 57 NÖBO, Abs. 2,
- aufgrund der Voraussetzungen des § 57 NÖBO, Abs. 3, (zutreffendes bitte ankreuzen)

ausdrücklich bestätigt, von der Errichtung einer Abgasanlage (Notkamin) bei der Errichtung seines/ihres

Einfamilien-, Zweifamilien-, Reihenhauses, Wohngebäude mit nicht mehr als 12 Wohnungen (nicht zutreffendes bitte streichen)

| auf der Liegenschaft | | | |
|-----------------------------|-------|-------|------------|
| mit der Gst.Nr.: nehmen. | , EZ: | , KG: | Abstand zu |

| | |
|------|------|

Unterschrift(en) Bauwerber

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Daten schutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO" https://sanktvalentin.at/index.php/rathaus/kundmachung-13 - Den Datenschutzhinweis der Stadtgemeinde finden Sie auf unserer Homepag https://sanktvalentin.at/index.php/rathaus/datenschutz-hinweis